

## Soziales und Gesundheit

Sozialamt

# Merkblatt Alimentenhilfe

## Einleitung

Kommen Alimentenschuldner und -schuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertreterin bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt.

Grundsätzlich gilt zu unterscheiden:

- **Inkassohilfe**  
Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen.
- **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder**  
Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache beim Sozialamt melden. Die Beratung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

## Inkassohilfe (§ 43 SHG und § 27 SHV)

Das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Das Sozialamt kann unterhaltsberechtignte Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht unabhängig davon, ob auch Anspruch auf Alimenterbevorschussung (vgl. nachfolgend) besteht oder nicht.

Allfällige Kostenvorschüsse für das Inkasso (z.B. für gerichtliche Verfahren, Betreibungen etc.) sind unter Umständen von der gesuchstellenden Person zu leisten (§ 47 SHG).

Die unentgeltliche Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zugunsten eines unterhaltsberechtignten Kindes ist die Vollmacht von diesem beziehungsweise seiner Vertretung zu unterzeichnen.

Zur Bearbeitung eines Antrags um Inkassohilfe werden benötigt:

- Antrag Alimenterhilfe
- Schriftenempfangsschein
- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge

Das Sozialamt unterstützt die unterhaltsberechtignte Person in geeigneter Weise bei der Einforderung ihrer Unterhaltsansprüche. Ab dem Zeitpunkt des Antrags um Inkassohilfe dürfen keine weiteren Inkassomassnahmen von der unterhaltsberechtignten Person vorgenommen werden. Allfällige Schritte müssen vorgängig mit dem Sozialamt abgesprochen werden.

## Alimentenbevorschussung (§§ 44 ff. SHG und §§ 28 ff. SHV)

### Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

### Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung (§ 32 SHV)

Folgende Unterlagen müssen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung eingereicht werden:

- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- Schriftenempfangsschein
- letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt
- aktuelle Lohn- oder Einkommensabrechnungen der letzten 3 Monate des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt
- Abrechnungen der Arbeitslosenkasse
- Verfügungen der IV-Renten oder IV-Taggelder
- Krankenkassenversicherungsnachweise (Prämien)
- Abrechnung Prämienverbilligung
- Nachweise der Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Vermögensnachweise (sämtliche Bank- und Postkontoauszüge der letzten 12 Monate) und Wertschriftenverzeichnis
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtignten Kindes
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Das Sozialamt kann weitere Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs verlangen.

### Kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 45 SHG)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- die Eltern zusammenwohnen,
- der Elternteil, der Stiefelternteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet (§ 29 SHV),
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.

### **Massgebende Einkommens- und Vermögensgrenze (§ 29 SHV)**

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Reineinkommen

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt, CHF 33'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt, CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt, gesamthaft CHF 50'000.00 pro Jahr übersteigt.

Für jedes Kind, das vom Elternteil, vom eingetragenen Partner oder von der eingetragenen Partnerin, vom Partner oder von der Partnerin eines stabilen Konkubinats oder vom Stiefelternteil unterhalten wird, erhöhen sich die in Absatz 1 festgesetzten Einkommensgrenzen um CHF 10'000.00 pro Jahr.

Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens im Sinn von Absatz 1 ist vom Reineinkommen nach dem Steuergesetz vom 22. November 1999 auszugehen (SRL Nr. 620). Hinzuzuzählen sind 20 Prozent des Reinvermögens nach dem Steuergesetz. Massgebend ist die letzte Steuerveranlagung. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind abzuziehen.

Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

### **Stabiles Konkubinats**

Ein stabiles / gefestigtes Konkubinats ist zu vermuten, wenn:

- das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant.

### **Umfang der Bevorschussung (§ 46 SHG und § 30 SHV)**

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

### **Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 2 SHG)**

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, die *nach* der Gesuchstellung fällig werden (z.B. Einreichung des Gesuchs im März, Bevorschussung beginnt ab April). Ausstehende Forderungen werden nicht bevorschusst.

### **Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)**

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Dauer hat das Sozialamt zu prüfen, ob die Bevorschussung anzupassen ist. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Artikel 277 Absatz 2 ZGB.

### **Inkassoeingänge (§ 34 SHV)**

Leistet die unterhaltspflichtige Person nur Teilzahlungen, so werden diese vorweg an Zinsen oder Kosten (Betreibungs- und Gerichtskosten etc.) angerechnet (Art. 85 Abs. 1 OR).

Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden seine Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet das Sozialamt über die Anrechnung (Art. 86 f. OR).

### **Meldepflicht (§ 7 SHG)**

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter/in ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Das Sozialamt ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Adresse, des Zivilstandes, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen, des Rechtstitels, des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch etc.) usw. zu informieren.

### **Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde**

Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

Die unterhaltsberechtigte Person kann deshalb im Umfang der Bevorschussung gegenüber der unterhaltspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtigte Personen oder deren Vertreter sind unverzüglich dem Sozialamt zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialamt abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung gerechnet werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

### **Rückerstattung (§ 49 SHG)**

Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt. Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten.

### **Weiteres**

Nachdem alle nötigen Unterlagen vollständig vorliegen, erlässt das Sozialamt eine einsprachefähige Verfügung über den Anspruch und die Höhe der Bevorschussung.

## Unterzeichnung

Sie bestätigen,

- dass Ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind.
- dass Sie eine Kopie des vorliegenden Merkblattes erhalten haben.

Wolhusen, \_\_\_\_\_

Für das Sozialamt

---

Unterschrift gesuchstellende Person/en

---